

## Satzung der Stadt Weißwasser über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen (Kleininleitorsatzung)

### § 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Einleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Oberflächen-gewässer oder in den Boden einleiten, erhebt die Stadt Weißwasser eine Abgabe.
- (2) Schmutzwasser, welches nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt und der Schlamm, der einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, bleibt abgabefrei. Gleiches gilt für die Entsorgung des Schlammes nach Abfallrecht.
- (3) Schmutzwasser, welches rechtmäßig auf landwirt-schaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

### § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe für Schmutzwasser aus Haushaltungen wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnen-den Einwohner berechnet. Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.
- (2) In die Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleininleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe ein.
- (3) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt: ab 01. Januar 1997 70,00 DM  
Die Höhe des umzulegenden Verwaltungsaufwandes an die Abgabepflichtigen ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.  
Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel berechnet:  
Umlagemasse **geteilt durch** die Anzahl der abgabe-maßstäblichen Personen im Stadtgebiet + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe pro Person  
(Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner **minus** Zahl der Einwohner, deren Abwas-ser gemäß den anerkannten Regeln der Technik be-handelt wird) x 0,5 x Abgabensatz = Umlagemasse  
Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner x 0,5 Abgabensatz = maximaler Abgaben-satz (Abgabensatz max.)  
Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt be-rechnet:

Anzahl der Schadeinheiten x Abgabensatz pro Schad-einheit + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe  
(Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers in m<sup>3</sup> **ge-teilt durch** 40 m<sup>3</sup>) x 0,5 = Anzahl der Schadeinhei-ten

### § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des II. Quartals des auf die Einleitung folgenden Jahres.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schrift-lich mitgeteilt wird. Sie endet des Weiteren mit dem Anschluss des Grundstückes an das zentrale Abwas-sersystem. Die Abgabepflicht endet außerdem, wenn das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird.

### § 4 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist, wer nach Entstehen der Abgabe-pflicht Eigentümer oder wenn der Eigentümer das Grundstück nicht selbst nutzt, dinglich Nutzungsbe-rechtigter eines Grundstückes ist.  
Fällt das Eigentum am Grundstück und das an der Be-bauung des Grundstückes liegende Eigentum ausein-ander, ist Satz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhält-nisse der Bebauung anzuwenden. Bei Teileigentum an der Bebauung sind die Eigentümer entsprechend ih-rem Anteil abgabepflichtig.
- (2) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechti-gung am Grundstück oder seiner Bebauung, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.
- (3) Bei Mehrheit von Abgabepflichtigen haftet jeder als Gesamtschuldner.

### § 5 Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schrift-lichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr.

**§ 6**  
**Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 dieser Satzung nicht gewährt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu maximal fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 8**  
**EURO-Umstellung**

Alle Zahlungsverpflichtungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auch in EURO ausgewiesen. Nach Einführung des EURO als gesetzliche Währung in der Bundesrepublik Deutschland werden die Bescheide in EURO erstellt. Die Umrechnung von Deutscher Mark auf EURO erfolgt auf Grundlage des amtlichen Umrechnungskurses.

**Anlage 1**  
**zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleininleitungen**

Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Abgabepflichtigen

<b>Sachverhalt</b>	<b>Zeitaufwand</b>	<b>Betrag</b>
Datenerfassung zur Art der Abwasserentsorgung, Ermittlung der angeschlossenen Einwohner und Prüfung der ordnungsgemäßen Entsorgung	0,5 h	30,00 DM
Verwaltungskosten (Porto, Papier, Schreibauslagen u.ä.)		8,00 DM
		38,00 DM =====